

findedienssverhältniß, oder durch einstweilige, ihrer Entbindung halber gefundnen Aufnahme bedingten Aufenthalts derselben, oder während ihrer Detention in einer Strafanstalt, oder in einem Gefängnisse, oder während eines, durch das Militairdienstverhältniß ihres Ehemannes veranlaßten Aufenthalts geboren sind." Also daß dieses Verhältniß und der Aufenthalt der hier gedachten Personen mit dem der Staatsdiener keine Aehnlichkeit hat, ist wohl nicht zu bezweifeln. Also der einzige Anhalt, die Civilstaatsdiener in §. 10 mit anzunehmen, wäre nur der, daß das Verhältniß der Militairpersonen darinnen mit genannt worden ist. Daß aber das ganze Verhältniß zwischen diesen und dem des Civilstaatsdieners ein sehr verschiedenes ist, glaubt die Deputation in ihrem Bericht erwähnt und so viel möglich nachgewiesen zu haben. Der Aufenthalt eines Militairs ist auf jedem Fall ein weit präkärer als der eines Civilstaatsdieners, und das Verhältniß schien durchaus nicht geeignet den letztern in diese Kategorie zu stellen. Uebrigens kann ich aber auch nicht einsehen, welcher große Vortheil für die betreffenden Heimathsbezirke daraus entstehen soll, wenn die Staatsdiener in §. 10 mit aufgenommen werden sollen. Die Beitragspflichtigkeit zu den Armenkassen steht auf jedem Fall für die Person, den Civilstaatsdienern zu; bewohnen sie aber, wie eben in solchen Fällen, von denen hier die Rede ist, ein dem Staatsfiscus gehöriges Haus, so wird der Fiscus, wenn die Armenversorgungsbeiträge zur Realabgabe werden, die Beiträge von diesem Grundstücke zu vertreten haben, also auch in dieser Beziehung scheinen die Heimathsbezirke sicher gestellt zu sein.

D. Crusius: Ich verkenne keineswegs, daß die Verhältnisse der Civilstaatsdiener in vieler Hinsicht von denen der Militairpersonen verschieden sind. Allein in der hier einschlagenden Beziehung fallen sie mit denselben größtentheils zusammen. Wenn der Wechsel des Aufenthalts nicht von der Willführ der Person abhängig ist, wenn er auf Anordnung oder Beschluß der Staatsregierung erfolgen muß, so tritt ganz dasselbe bei dem Civilstaatsdiener ein und der Unterschied möchte bloß darin bestehen, daß bei den Militairpersonen ein öfterer Wechsel wie bei dem Civilstaatsdiener vorkommen kann. Bei vielen Civilstaatsdienern dürfte indeß dieser Wechsel fast eben so häufig vorkommen wie bei dem Militair und dies trifft gerade diese Klasse derselben, von welcher hier die Rede ist. Ein wesentlicher Vortheil würde aber dabei sein, weil, wenn der Aufenthalt derselben nur zufällig ist, auch die Folgen desselben keine Benachtheiligung für die Communen hervorbringen kann. Dankbar habe ich anzuerkennen, daß bei dieser Gelegenheit ein Zweifel des Petenten gelöst worden ist, nämlich, daß von Seiten des Herrn königl. Commissars die Verbindlichkeit anerkannt worden ist, von den Chausseehäusern Beiträge zu den Armenkassen zu entrichten, wenn überhaupt solche von den Grundstücken der Armenversorgungsbezirke erforderlich werden. Daß hierüber Zweifel obgewaltet haben, hat der Petent annehmen müssen, weil, wie er der Wahrheit gemäß anführt, auf sein wiederholtes Ansuchen bei dem hohen Ministerium und bei der betreffenden

Kreisdirection, einen Vertreter für den Staat in der fraglichen Angelegenheit zu bestellen, durchaus keine Antwort erfolgt ist.

Königl. Commissar Kohlschütter: Ich bitte um Erlaubniß, einige Worte über die Petition im Allgemeinen zu bemerken. Sie betrifft zwei verschiedene Punkte, einmal den Grundsatz, den der Petent als bei der Staatsregierung bestehend voraussetzt, daß der Staatsfiscus bei der Bildung der Heimathsbezirke, insoweit es sich dabei um Aufnahme fiscalischer Grundstücke handelt, nicht vertreten sei, dann den andern, daß Staatsdiener bei ihrer Niederlassung keines Heimathscheins bedürfen. Was den ersten Punkt anlangt, so beruht die Voraussetzung des Petenten, wie im Deputationsberichte nachgewiesen ist, auf einem bloßen Irrthum. Denn es ist schon 1835, bald nachdem die Verordnung über die Bildung der Heimathsbezirke erschienen war, die Einrichtung getroffen worden, daß die Rentbeamten bei den desfalligen Verhandlungen, in den Fällen, wo der Fiscus theilhaftig ist, Namens desselben zu concurriren haben. Ich kann versichern, daß dies auch in dem Falle, der zu der vorliegenden Petition Veranlassung gegeben hat, insofern geschehen ist, als das Rentamt zu Leipzig erklärt hat, daß es mit der Einverleibung des Chausseehauses bei Wiederriß in dem Heimathsbezirke Breitenfeld oder einem andern benachbarten Heimathsbezirke einverstanden sei und die Entscheidung dem Ermessen der Behörde überlasse. Zu einer Verhandlung wegen der Beitragspflichtigkeit des Chausseehauses zur Breitenfelder Armenkasse war die Sache damals, als sie bei dem Ministerium des Innern vorlag, noch gar nicht reif, da ja zuvörderst der Widerspruch des Petenten gegen die Zuthellung jenes Grundstücks zu seinem Heimathsbezirke überhaupt beseitigt werden mußte. Glaubte der Petent sich berechtigt, den Fiscus, als Besitzer des Chausseehauses, wegen eines Beitrags in Anspruch nehmen zu können, so steht ihm dies jederzeit frei und es wird sodann deshalb unter Vermittelung des Rentamts das Weitere eingeleitet werden. Ob das Finanzministerium in diesem speciellen Falle ohne Weiteres eine solche Verbindlichkeit anerkennen wird, darüber kann ich natürlich im voraus nicht entscheiden; es wird dies jedenfalls von der nähern Erörterung der Verhältnisse abhängen. Sollte die Frage zwischen dem Petenten und dem Fiscus streitig werden, so würde die Entscheidung nach denselben Grundsätzen erfolgen, die schon in ähnlichen Fällen zum Anhalten gedient haben und im wesentlichen im Deputationsberichte angedeutet sind. — Anlangend die andere Frage, ob der Staatsdiener verpflichtet sei, einen Heimathschein beizubringen, so habe ich bereits die Ehre gehabt, zu bemerken, daß das Ministerium des Innern in einer Verordnung vom Jahre 1836 diese Frage verneinend beantwortet und sich also zu dem Grundsatz bekannt hat, daß die Bestimmung in §. 17 des Heimathsgesetzes auf die Staatsdiener keine Anwendung leide. Es kann auch dieser Grundsatz wohl nur dann etwas Auffallendes haben, wenn man darin ein Privilegium, eine persönliche Begünstigung für die Staatsdiener erblicken wollte. Allein es versteht sich von selbst, daß von einer solchen hier nicht